

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e6ad805-f38f-376c-9db2-a97a61226bba>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 109a BetrVG - Unternehmensübernahme

In Unternehmen, in denen kein Wirtschaftsausschuss besteht, ist im Fall des [§ 106 Abs. 3 Nr. 9a](#) der Betriebsrat entsprechend [§ 106 Abs. 1](#) und [2](#) zu beteiligen; [§ 109](#) gilt entsprechend.

